

Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten

vom 23. Juni 1999

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 2 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz regelt die Ordnung der beruflichen Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft.

²Als Magistraten im Sinne von Absatz 1 gelten die Mitglieder des Staatsrates und des Kantonsgerichts, der Staatskanzler, die Staatsanwälte, die Jugendrichter, die Bezirksrichter, die Zwangsmassnahmenrichter sowie die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter.³

Art. 2 Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler

¹Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie der Staatskanzler sind der PKWAL angeschlossen und ihren Bestimmungen unterworfen.¹

²Aufgehoben.³

³Aufgehoben.^{2,3}

Art. 3³ Staatsräte a) Allgemeines und Übergangsbestimmungen

¹Die Mitglieder des Staatsrates, die ab dem 1. Januar 2015 gewählt werden, sind der PKWAL angeschlossen und deren Bestimmungen unterworfen.³

²Die Mitglieder des Staatsrates, die vor dem 1. Januar 2015 gewählt werden, unterstehen weiterhin der Ruhegehaltsordnung gemäss Reglement für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 30. März 1979 (nachfolgend: Reglement vom 30. März 1979) unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der entsprechenden Verordnung. Sie bleiben während all ihrer Mandate im Staatsrat dort angeschlossen.³

³Aufgehoben.³

⁴Aufgehoben.³

Art. 3bis³ b) Statut der Ruhegehaltsordnung

Die Ruhegehaltsordnung ist eine spezielle, in die Rechnung des Staates Wallis integrierte Ordnung, die weder den Bundesbestimmungen über die berufliche Vorsorge noch den für diesen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörden unterliegt.

Art. 3ter³ c) Finanzierung der Ruhegehaltsordnung

¹Die Beteiligung der Magistraten wird in der Rechnung des Staates Wallis als Ertrag verbucht.

²Die für die Zahlung der Leistungen (Pension, Entschädigungen) notwendigen Beträge werden dem Konto des Staates Wallis entnommen und stellen einen Aufwand dar.

Art. 3quater³ d) Besondere Bestimmungen betreffend die Ruhegehaltsordnung

¹Es wird ein Koordinationsbetrag angewandt, welcher der maximalen einfachen Altersrente der AHV entspricht.

²Der Beteiligungssatz zulasten der Magistraten wird auf 9,6 Prozent festgelegt.

³Die Magistraten, die infolge Rücktritts oder Übertritts in den Ruhestand aus ihrem Amt ausscheiden, haben Anspruch auf eine Pension, sofern sie mindestens acht Jahre im Amt waren.

⁴Im Falle eines Rücktritts oder einer Nichtwiederwahl vor dem erfüllten 58. Altersjahr wird die Pension für jedes ganze oder angebrochene Jahr zwischen dem Alter des Begünstigten bei Beginn des Pensionsanspruchs und dem 58. Altersjahr um zwei Prozent verringert.

⁵Die ausscheidenden Magistraten ohne Anspruch auf eine Pension erhalten eine Entschädigung, die basierend auf dem Jahresgehalt (inkl. 13. Monatslohn), dem Alter bei Amtsantritt und der Dauer der Amtszeit gemäss Anhang zum vorliegenden Gesetz berechnet wird. Bruchteile eines Jahres werden pro rata temporis berücksichtigt. Es wird keine Freizügigkeitsleistung gewährt.

Art. 4 Übergangsbestimmungen

1. Ausgerichtete Pensionen

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichteten Pensionen bleiben die früheren Bestimmungen anwendbar.

Art. 5 2. Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie Staatskanzler

a) Beibehaltung der Ruhegehaltsordnung

Aufgehoben.³

Art. 6 b) Anschluss an die VPSW (PKWAL seit dem 1. Januar 2010)³

¹Die Magistraten der Justiz und der Staatsanwaltschaft, sowie der Staatskanzler, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits im Amt sind, jedoch das 50. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder noch nicht zwölf Dienstjahre (Kantonsrichter) bzw. 16 Dienstjahre (andere Magistraten) aufweisen, werden gemäss Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes der VPSW angeschlossen.

²Der Staat überweist gemäss Artikel 13 des Reglements vom 30. März 1979 und den bundesrechtlichen Bestimmungen im Bereich der beruflichen Vorsorge die Freizügigkeitsleistungen an die VPSW und bezahlt dieser Kasse darüber hinaus zusätzliche Beträge zum Einkauf von Versicherungsjahren, um im neuen Vorsorgesystem die Ausrichtung einer maximalen Leistung zu garantieren.

³Auf diese zusätzlichen Beiträge werden jedoch die mutmasslichen Altersguthaben bis zum Amtsantritt gemäss der Bundesgesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge in Abzug gebracht.

Art. 7 3. Staatsräte

¹Bei den Staatsräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Amt sind, erfolgt die Anwendung des Koordinationsbetrages für die Berechnung der Leistungen in Berücksichtigung der versicherten Gehälter (frühere und neue) im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Anwendungsdauer.

²Andererseits findet die Klausel der Pensionskürzung im Falle des Rücktritts oder der Nichtwiederwahl vor dem erfüllten 58. Altersjahr keine Anwendung.

Art. 8³ Verordnung und Reglement

Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungs- und Reglementswege und mit Genehmigung des Grossen Rates die Bestimmungen zur Regelung der Fragen, die durch das vorliegende Gesetz ausdrücklich delegiert werden, sowie jener, die zu seiner Ausführung notwendig sind.

Art. 9 Aufgehobene Bestimmungen

¹Alle dem vorliegenden Text widersprechenden Bestimmungen gelten als aufgehoben.

²Die Bestimmungen des Reglements vom 30. März 1979 bleiben nur insoweit gültig, soweit sie dem vorliegenden Gesetz und seiner Verordnung nicht entgegenstehen.

Art. 10 Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 23. Juni 1999.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marie-Paule Zufferey-Ravaz**

Die Schriftführer: **Hans-Peter Constantin, Madeleine Mayor**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999	GS/VS 1999, 391	01.01.2010
¹ Fassung gemäss Ziff. III/1 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen, Änderung vom 10. Sept. 2009	GS/VS 2009, 89 und 400	01.01.2010
² Fassung gemäss Art. 16 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 10. Sept. 2010	Abl. Nr. 38/2010; Abl. Nr. 52/2010	01.01.2011
³ Änderung vom 12. Juni 2014 (mit neuem Titel: Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten und Übergangsbestimmung der Änderung vom 12. Juni 2014: 1.) Die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung ausgerichteten Pensionen unterstehen den früheren Bestimmungen und werden als wohlverworbene Rechte garantiert. 2.) Die am Tag vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung erworbenen Austrittsleistungen werden ebenfalls garantiert.)	Abl. Nr. 27/2014; Abl. Nr. 51/2014	01.01.2015

Anhang

Berechnung der Entschädigung im Sinne von Artikel 3quater Absatz 5

Die Entschädigung im Sinne von Artikel 3quater Absatz 5 wird unter Anwendung der nachfolgenden Berechnungselemente auf das letzte Jahresgehalt (inkl. 13. Monatslohn) festgelegt:

a) Alter bei Amtsantritt	Satz	
	Mann	Frau
bis 34-jährig	16%	15%
von 35- bis 39-jährig	20%	19%
von 40- bis 44-jährig	25%	24%
von 45- bis 49-jährig	32%	30%
von 50- bis 54-jährig	40%	38%
von 55- bis 59-jährig	50%	47,5%
ab 60-jährig	62%	60%

b) Multiplikation des errechneten Betrages mit der nachfolgenden Skala, wobei der Bruchteil eines Jahres pro rata temporis berücksichtigt wird:

Amts-jahr	Koeffizient
1	1.00
2	2.05
3	3.25
4	4.50
5	5.90
6	7.50
7	9.10
8	10.80